

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 278.

Dresden, am 17. October.

1837.

Hundert fünf und sechzigste öffentliche Sitzung  
der II. Kammer, am 19. September 1837.

(Beschluß.)

Berathung des Berichts der 2. Deputation über das höchste Dekret  
vom 26. März 1836, mehrere Ergänzungen und Abänderungen  
bei der Gewerbs- und Personalsteuer betr.

Präsident: Ich habe zu bemerken, daß die 4. Deputa-  
tion über das Gesuch der Kaufleute zu Dresden Bericht zu er-  
statten hat, und daß also der Antrag wohl bei der sodann stattfin-  
denden Berathung einzubringen sein würde.

Stellvertretender Secr. Cuno tritt dieser Bemerkung bei,  
und es läßt der Antragsteller (Abg. Hesse) seinen Antrag vor der  
Hand auf sich bewenden.

Da zu b. eine Frage nicht zu stellen ist, geht der Referent  
zu Punct c. über:

Die Fabrikanten in den obgenannten Städten (s. Nr. 277. d. Bl.  
S. 4820. Sp. 1. 3. 24. v. u.) beklagen sich hinsichtlich ihrer Verneh-  
mung bei der Gewerbesteuer über die Willkühr des Gesetzes sowohl  
in der Ausführung als in der Vernachlässigung der Gleichheit aller  
Verpflichteten u. der solche verbürgenden Garantie u. finden den  
Reim dieser Willkühr, die Gefährdung der Gleichheit, in der Be-  
stimmung §. 6., daß Fabrikanten oder Unternehmer von Fabrikge-  
schäften aller Art, welche die Fabrikation oder Zurichtungen von  
Handelswaaren im Großen und zum Vertrieb im Ganzen be-  
treiben, die Gewerbesteuer nach den für jedes Fabrikgeschäft  
durch Abschätzung zu bestimmenden Sätzen entrichten sollen.  
Den Zusatz aber, daß bei Abschätzung der Fabrikgeschäfte die  
Höhe der von den Kaufleuten zu entrichtenden Gewerbesteuer  
unter Vergleichung des Gewerbsumfangs zur Nichtschnur anzu-  
nehmen sei, finden sie theils an sich zu schwankend, theils bei der  
Verfügung der §§. 45. und 47. illusorisch. Die Abschätzenden  
seien hierdurch nicht behindert, sobald sie es anders bei Vergleich-  
ung des Gewerbsumfangs angemessen hielten, selbst den höch-  
sten von Kaufleuten entrichteten Gewerbesteuer in beliebiger  
Maße zu überschreiten. Den nach §. 45. aus den Königlichen  
Commissarien, Deputirten der Stadträthe und Stadtverord-  
neten und auf dem Lande der mit Gemeindeämtern beauftrag-  
ten Personen zusammengesetzten Distriktscommissionen sei die  
individuelle Abschätzung der Fabrikanten übertragen, eine Auf-  
gabe, deren glückliche Lösung, wenn nicht besondere geistige  
Kraft, doch Eigenschaften voraussetze, die nur durch das praktische  
Gewerbsleben selbst, nicht aber durch Studium und Wissen-  
schaft erworben würden. Daraus, daß die Gewerbesteuer das  
persönliche Einkommen jedes steuerpflichtigen Amtsangehörigen  
zum Object habe, folge, daß nicht bloß der Umfang des  
Gewerbes an sich, sondern neben ihm Alles, was auf seinen  
Reinertrag von Einfluß, zu berücksichtigen. Dies setze einige  
Vertrautheit mit dem Geschäftsgange und tiefere Kenntniß  
von den Eigenthümlichkeiten des Gewerbsbetriebs der Einzel-

nen, ihrer Fonds und Hülfquellen, ihrer Produktion in Men-  
ge und Güte, der Absatzwege und deren Sicherheit vor-  
aus. Jene Commissarien und Deputirten vermöchten die-  
sen Voraussetzungen nicht zu entsprechen. Die Königli-  
chen Commissarien seien aus dem Stande der Ge-  
lehrten, die städtischen Deputirten theils aus demselben  
Stand, theils Rentiers und Professionisten, selten Kauf-  
leute und Fabrikanten unter denselben, die ländlichen Depu-  
tirten fast ausschließlich Landwirthe. Aber auch von einer an-  
gemessenen Zusammensetzung der Commission könne man  
sich Nichts versprechen, so lange das Gesetz keine Grenze der  
Besteuerung der Fabrikanten bezeichne, und doch §. 47. eine  
von den Ministerien der Finanzen und des Innern niedergesezte  
Commission zu Revision und nach Befinden Erhöhung der durch  
die Abschätzung bestimmten Gewerbesteuer ermächtige. Der  
Fabrikanten Abschätzung hänge einzig und allein von dem Ermes-  
sen der vollziehenden Gewalt ab, sei nur das Werk administra-  
tiver Erwägung, die bei der gezeigten Schrankenlosigkeit Will-  
kühr drohe. Der beste Wille schütze ohne eigenthümliche Befähigung  
nicht vor, daß verfassungsmäßige Prinzip der gleichen  
Besteuerung störende, Inconsequenzen und Mißgriffen bei Ab-  
schätzung der Fabrikanten. Deshalbige Verantwortlichkeit sei  
undenkbar, wenn aus Gründen individueller Ueberzeugung  
Steuerätze um das Doppelte erhöht werden könnten. Das Ge-  
setz habe für alle andere Klassen der Steuerpflichtigen ein Maxi-  
mum festgestellt, auch bestimmten Unterabtheilungen von Ge-  
werbtreibenden die Vertheilung der Steuerquanten auf die In-  
dividuen durch die städtische Verwaltungsbehörde unter Mitwir-  
kung der betreffenden Gewerbsklasse angeordnet. Gleiche oder  
ähnliche Wohlthat sei auch den Fabrikanten zu gewähren, und  
das Gesetz würde ihren billigen Wünschen und gerechten Anfor-  
derungen entsprochen haben, wenn es a) einen allgemeinen  
Durchschnittsatz für die Fabrikanten in gleicher Weise, wie dies  
§. 4. für die Kaufleute geschehen ist, feststellte, von derjenigen  
Höhe, wie ihn der Gesamtbetrag der nach dem Einnahme-  
budget im Staatsbereich aufzubringenden Gewerbesteuer, mithin  
der wirkliche Bedarf der Staatskasse erfordern würde, und  
b) dann die Vertheilung der solchemnach von den Fabrikanten  
eines Bezirks an Gewerbesteuer zu entrichtenden Totalsteuer un-  
ter die einzelnen Steuerpflichtigen einer zum größten Theile aus  
Mitgliedern der gedachten Gewerbsklasse bestehenden Commis-  
sion übertrüge und die Wahl dieser in soweit den betreffenden  
Fabrikanten selbst überließe. Sie bitten nun die hohe II. Kam-  
mer um Verwendung für eine Abänderung des Gesetzes hinsicht-  
lich ihrer in obiger von ihnen ausdrücklich beantragten Maße,  
wobei sie zugleich Gründe für die Angemessenheit, Nothwendig-  
keit und Gerechtigkeit dieser Aenderung entwickeln und Einwen-  
dungen zu beseitigen suchen.

Die Deputation hat sich hierüber mit dem Königlichen Com-  
missair vernommen und eine ausführliche Mittheilung erhalten.  
Es wird darinnen zuvörderst auf die Schwierigkeit aufmerksam  
gemacht, daß das Gesetz, während andere Gesetzgebungen bei der  
Individualabschätzung gewerblicher Etablissements in der Regel  
auf Ermittlung des Betriebsfonds und Ertrags zurückgehen,